

## **Gestattungsbedingungen für Aufnahmen in Ton und Bild von Presse, Rundfunk, Film und Telemedien (Dreh- genehmigung)**

Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG (Niedersachsen Ports) gestattet den öffentlichen und privaten Medienunternehmen und den für sie handelnden Personen (Nutzer) Aufnahmen in Ton und Bild in den Niedersächsischen Landeshäfen entsprechend den medienrechtlichen Vorschriften in Niedersachsen und unter Geltung der folgenden Gestattungsbedingungen:

1. Häfen sind Gebiete und Anlagen mit besonderen Gefahren (Schleusen, Brücken, Krananlagen, ungesicherte Kaianlagen, Lärm- und Staubimmissionen, Lagerung gefährlicher Güter, Förderbänder und –fahrzeuge, Hafenbahnen pp.). Das Betreten und die Benutzung erfolgt auf eigene Gefahr. Eine Haftung von Niedersachsen Ports und unserer gesetzlichen Vertreter oder unserer Erfüllungsgehilfen ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt nicht für eine Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung seitens NPorts oder unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen;
2. Der Nutzer stellt Niedersachsen Ports von allen Ansprüchen und Schadensersatzansprüchen frei, die Dritte aufgrund der Nutzung des Hafens für Aufnahmen in Ton und Bild von Presse, Rundfunk, Film und Telemedien geltend machen. Dies gilt nicht, soweit diese Ansprüche auf einem Verschulden von NPorts oder unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.
3. Durch den Hafenbetrieb können Störungen der Aufnahmetätigkeit eintreten, für die Niedersachsen Ports –außer im Falle vorsätzlichen oder grob fahrlässigem eigenen Verschulden- ebenfalls nicht haftet. Dasselbe gilt, sofern die Aufnahmetätigkeit durch eine hoheitliche hafenbehördliche Verfügung untersagt wird.
4. Den Aufnahmen haben Terminvereinbarungen voranzugehen. Niedersachsen Ports kann aus Gründen der Sicherheit und Ordnung die Aufnahmetätigkeit durch Mitarbeiter/ Mitarbeiterinnen begleiten lassen. Deren Anweisungen ist Folge zu leisten.
5. Diese Gestattung gilt ausschließlich für die von Niedersachsen Ports betriebenen Einrichtungen. Sie gilt nicht für Anlagen (Werksgelände, Gebäude, Schiffe und sonstige Fahrzeuge pp.) von Dritten.
6. Der Nutzer haftet für alle von ihm und seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen schuldhaft verursachten Schäden an Personen und Einrichtungen im Hafen. Auf Anforderung hat der Nutzer eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

7. Der Nutzer verpflichtet sich, bei der Anfertigung der Aufnahmen in Ton und Bild von Presse, Rundfunk, Film und Telemedien sowie deren späteren Nutzung und Verbreitung die geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu beachten und die Rechte Dritter (insbesondere Persönlichkeits- und Urheberrechte) zu wahren.  
Der Nutzer ist verpflichtet, vorgegebene Auflagen des ISPS-Officers von NPorts oder der Hafenbehörde zu beachten.  
Verstößt er gegen diese Auflagen, gilt die Drehgenehmigung als widerrufen.
8. Besonderen Anforderungen an die Nutzung (Schutzkleidung, Ausrüstung, Gesundheitsbescheinigungen pp.) ist vollständig nachzukommen. Sie werden dem Nutzer auf Anfrage von Niedersachsen Ports mitgeteilt.
9. Im Übrigen gelten für den Nutzer die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Benutzungsbedingungen der Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG (AGB) sowie die Hafenenutzungsvorschriften (HBV) für den jeweiligen Hafen (siehe <https://www.nports.de>).
10. Der Nutzer erkennt an, die vorstehenden Gestattungsbedingungen zur Kenntnis genommen und mit ihrer Geltung einverstanden zu sein.

Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG  
- Pressestelle -  
Hindenburgstraße 26-30  
26122 Oldenburg  
Telefon: +49 (0) 441 35020 310  
Fax: +49 (0) 441 35020 999  
E-Mail: [drehgenehmigung@nports.de](mailto:drehgenehmigung@nports.de)  
www: [www.niedersachsenports.de](http://www.niedersachsenports.de)